



Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 2 21 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Ausländerbehörden

Bearbeitet von:
Frau Seeck

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
45.11-12235/12-9-4

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4786

Hannover
16.11.2005

Ermittlungen gegen Kurden aus dem Libanon mit vermutlich türkischer Staatsangehörigkeit

Im Ergebnisprotokoll über die Dienstbesprechung am 05.07.2001 wurde darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung von Ermittlungen gegen den o. g. Personenkreis zur Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit ein differenziertes Herangehen erforderlich ist.

Wie mir von einzelnen Ausländerbehörden mitgeteilt worden ist, konnten inzwischen zahlreiche Fälle aufgeklärt und die betroffenen Personen in die Türkei abgeschoben werden. Die Einzelfälle sind teilweise auf erhebliches Medieninteresse gestoßen und wurden in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Dabei wurde durch die Berichterstattung der Eindruck vermittelt, dass einzelne Ausländerbehörden mit besonderer Härte gegen diesen Personenkreis vorgehen. Diese Einschätzung ist nicht zutreffend, vielmehr stand die Vorgehensweise der Ausländerbehörden im Einklang mit den in der Dienstbesprechung vereinbarten Grundsätzen. Insbesondere handelte es sich in diesen Fällen um Personen, die weder kulturell noch wirtschaftlich integriert waren und für die Sozialhilfeeleistungen in einem immensen Umfang erbracht worden sind. Darüber hinaus ist deutlich geworden, dass nicht in allen Fällen nach Aufklärung der Identität aufenthaltsrechtliche Konsequenzen gezogen wurden, sondern im Einzelfall geprüft und bei gut integrierten Personen aus humanitären Gründen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen wurde. Ein in dieser Weise differenziertes Vorgehen halte ich für sachgerecht und gebe aus Anlass der öffentlichen Diskussion für die weitere Behandlung dieses Personenkreises folgende Hinweise:

Grundsätzlich halte ich es auch weiterhin für erforderlich, die Aufklärung der Identität des angesprochenen Personenkreises konsequent zu betreiben. Sofern sich herausstellt, dass über die wahre Identität getäuscht wurde, sollten aufenthaltsrechtliche Konsequenzen geprüft werden, wenn

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Telex
9 25 414-75 ni d

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

die betroffenen Personen Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen. In Fällen, in denen die betroffenen Personen kulturell und wirtschaftlich integriert sind, halte ich es für gerechtfertigt, grundsätzlich von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, wenn bereits ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besteht oder die Verlängerung des bisherigen Aufenthaltstitels oder die Neuerteilung eines Aufenthaltstitels nach einer anderen Rechtsgrundlage möglich ist.

Über das weitere Vorgehen ist unter Berücksichtigung der im Protokoll der Dienstbesprechung vom 05.07.2001 genannten Grundsätze zu entscheiden. Für die darin genannten Personengruppen stellt sich die Rechtslage nach Inkraft-Treten des Aufenthaltsgesetzes wie folgt dar:

1. Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis nach dem Ausländergesetz, die als Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach dem Aufenthaltsgesetz weitergilt

Für die vor dem 01.08.1990 eingereisten und von einer Bleiberechtsregelung begünstigten Personen waren die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 35 AuslG (8-jähriger Besitz einer Aufenthaltsbefugnis) in allen Fällen erfüllt. Bei denjenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aufenthaltsgesetzes noch im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis waren, die als Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen weiter gilt, müssen daher Regelversagungsgründe der Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis entgegengestanden haben. Das bedeutet, dass sie entweder erheblich straffällig geworden oder nicht in der Lage waren, ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu bestreiten. Auch nach dem Aufenthaltsgesetz könnte ihnen keine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, weil hierfür gem. § 26 Abs. 4 i.V.m. § 5 AufenthG ebenfalls Voraussetzung ist, dass der Lebensunterhalt gesichert ist und keine Ausweisungsgründe vorliegen.

Die Verlängerung der Aufenthaltstitel für diese Ausländer war gem. § 13 AuslG und ist gem. § 8 Abs. 1 AufenthG dann ausgeschlossen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung niemals vorgelegen haben. Weder bedarf es dann zur Ablehnung der Verlängerung des Nachweises der arglistigen Täuschung, noch können Ermessenserwägungen zu einer Verlängerung führen, es sei denn, die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (außergewöhnliche Härte) wären erfüllt. Über die Frage, ob eine außergewöhnliche Härte vorliegt, ist nach Maßgabe der allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Für die Jugendlichen, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, besteht mit § 26 Abs.4 i.V.m. § 35 AufenthG ausreichender Spielraum für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Soll in diesen Fällen jedoch der Aufenthaltstitel zurückgenommen oder eine Ausweisung verfügt werden, sind stets die jeweiligen weitergehenden gesetzlichen Voraussetzungen zu beachten; darüber hinaus sind Ermessenserwägungen (vgl. zu 2.) anzustellen.

2. Personen, die im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung waren, die beide als Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz weitergelten

Bei Personen, die bereits im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind, ist zu prüfen, ob ein Rücknahmeverfahren eingeleitet und/oder eine Ausweisung verfügt werden soll. Hierfür müssen die Voraussetzungen des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt sein. Bei der erforderlichen Ermessensentscheidung ist zu berücksichtigen, ob eine Aufenthaltsbeendigung voraussichtlich durchgesetzt werden kann und ob diese Maßnahme unter Berücksichtigung des regelmäßig mehr als 10-jährigen Aufenthalts im Bundesgebiet und der Gesamtumstände des Einzelfalles noch verhältnismäßig ist. Dies dürfte – von Ausnahmefällen bei besonders krasser Täuschung abgesehen – nur dann der Fall sein, wenn sonstige erhebliche Straftaten vorliegen oder der Lebensunterhalt aus Gründen, die die Betroffenen selbst zu vertreten haben, inzwischen wieder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird.

3. Personen, die bereits eingebürgert sind

Die Ausführungen zu 2. gelten in gesteigertem Maße für die Prüfung, ob eine Einbürgerung zurückgenommen werden kann, es sei denn, sie wäre ausschließlich aufgrund des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit erfolgt. Soweit Einbürgerungsanträge gestellt worden sind, die Einbürgerung aber noch nicht durchgeführt worden ist, ist die Bearbeitung stets bis zur Klärung der Staatsangehörigkeit zurückzustellen. Wird festgestellt, dass die Einbürgerungsbewerber die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, ist zunächst zu prüfen, ob der Aufenthaltstitel verlängert oder belassen werden kann.

Im Auftrage

Middelbeck



Beglaubigt

Giesecke
Angestellte